Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der Eingangsabgaben für bestimmte Rüstungsgüter

KOM(88) 502 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 29. September 1988)

(88/C 265/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Einheitlichen Europäischen Akte haben die Hohen Vertragsparteien beschlossen, die für ihre Sicherheit notwendigen technologischen und industriellen Voraussetzungen aufrechtzuerhalten. Sie setzen sich hierfür sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch, wo dies angebracht ist, im Rahmen der zuständigen Institutionen und Organe ein.

Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion; dies erfordert die Anwendung eines Gemeinsamen Zolltarifs in den Beziehungen zu dritten Ländern.

Der Gemeinsame Zolltarif soll eine gerechte Ausgangsbasis für den Wettbewerb der Gemeinschaftshersteller untereinander sein. Es ist daher unerläßlich, daß dieser Zolltarif für alle Einfuhren von Waren aus dritten Ländern gilt, es sei denn, daß in besonderen Gemeinschaftsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Im Interesse der Verteidigung der Gemeinschaft als Ganzes sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, für ihre Streitkräfte die technisch hochwertigsten und geeignetsten Waffen und militärischen Ausrüstungsgüter zu beschaffen, und die Hersteller in der Gemeinschaft sollten in der Lage sein, den größten Teil dieses Bedarfs zu decken. Es ist mit den Interessen der Gemeinschaft vereinbar, daß ein Teil dieser Waffen und Ausrüstungen zollfrei eingeführt werden kann. Es empfiehlt sich, die Erhebung von Eingangsabgaben auf solche Waffen und Ausrüstungen auszusetzen. Zu diesem Zweck sollte eine gemeinsame Liste von Zollaussetzungen für Waffen und militärisches Gerät aufgestellt werden. Zur Vollendung des Binnenmarktes sind einheitliche Maßnahmen erforderlich.

Es ist notwendig, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollaussetzung festzulegen. Eine Erklärung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, für dessen Streitkräfte die Waffen und die sonstigen militärischen Ausrüstungsgüter bestimmt sind, wäre eine geeignete Garantie dafür, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Erklärung sollte in Form einer Bescheinigung abgegeben werden. Die Form dieser Bescheinigungen ist zu regeln.

Es ist notwendig, daß die Mitgliedstaaten Angaben über die Höhe der Eingangsabgaben machen, die infolge dieser Regelung nicht erhoben werden, wobei den Erfordernissen militärischer Geheimhaltung Rechnung zu tragen ist.

Die Verfahren zur Durchführung dieser Regelung sind festzulegen.

Es erscheint angezeigt, daß die Kommission nach einer Anlaufzeit über die Durchführung dieser Regelung Bericht erstattet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen die Eingangsabgaben auf bestimmte Waffen und bestimmte sonstige militärische Ausrüstungsgüter, die aus Drittländern eingeführt werden, ausgesetzt werden.

(2) Die Einfuhr von Waffen und sonstigen militärischen Ausrüstungsgütern, die nicht unter diese Verordnung fallen, unterliegt weiterhin den entsprechenden Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 2

(1) Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang I aufgeführten Waren, die zur Verwendung durch die Streitkräfte eines Mitgliedstaats eingeführt werden, werden vollständig ausgesetzt.

(2) Die genannten Zölle werden auch für folgende Waren vollständig ausgesetzt:

a) Teile und Baugruppen, die zum Einbau oder zur Montage in die in Anhang I genannten Waren oder zur Instandsetzung, Ausrüstung oder Instandhaltung dieser Waren eingeführt werden;

b) Waren, die zur Verwendung bei der Herstellung und Prüfung der Waren der Liste in Anhang I eingeführt werden.

Artikel 3

(1) Der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr von Waren, für die eine Zollaussetzung gemäß Artikel 2 beantragt wird, ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats beizufügen, für dessen Streitkräfte die Waren bestimmt sind. Diese Bescheinigung ist auf dem in Anhang II enthaltenen Vordruck zu erteilen und wird den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats bei der Gestellung der darin genannten Waren vorgelegt.

(2) Die Behörde, die die Bescheinigungen erteilt, unterrichtet die Zollbehörden ihres Mitgliedstaats über alle Fälle, in denen für militärische Zwecke eingeführte Waren für zivile Zwecke verwendet werden.

(3) In solchen Fällen entrichtet die Behörde die für die betreffenden Waren zu erhebenden Eingangsabgaben.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission den Namen der Behörde, die befugt ist, die Bescheinigung nach Artikel 3 zu erteilen, sowie den Abdruck des von dieser Behörde verwendeten Stempels. Die Kommission leitet diese Angaben an die Zollbehörden aller Mitgliedstaaten weiter.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

(3) Erfolgt die Anmeldung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der die Bescheinigung erteilt hat, so wird eine Durchschrift der Bescheinigung von den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats an die Zollverwaltung des Mitgliedstaats geschickt, dessen zuständige Behörde die Bescheinigung erteilt hat.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Angaben über die Durchführung dieser Verordnung.

(2) Sie übermitteln der Kommission ferner spätestens drei Monate nach Ende eines jeden Kalenderjahres Angaben zu dem Gesamtbetrag der Eingangsabgaben, die auf nach Maßgabe dieser Verordnung eingeführte Waren nicht erhoben worden sind. Diese Angaben werden in einer Form übermittelt, die die Preisgabe militärischer Geheimnisse ausschließt.

Artikel 6

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat anhand der Angaben nach Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1990 über die Durchführung dieser Verordnung und unterbreitet geeignete Vorschläge, die sie für die Zeit nach Ablauf der Verordnung für angebracht erachtet.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

LISTE DER WAFFEN UND SONSTIGEN MILITÄRISCHEN AUSRÜSTUNGSGÜTER, FÜR DIE DIE EINGANGSABGABEN AUSGESETZT SIND

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge
8802 11 90	Hubschrauber mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger
8802 12 90	Hubschrauber mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg
8802 20 90	Starrflügelflugzeuge und andere Flugzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger
8802 30 90	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg
8802 40 90	Starrflügelflugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg
ex 9306 90 10	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen und Raketen

ANHANG II

BESCHEINIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausführer (Name und vollständige Anschrift einschl. Land)	**BESCHEINIGUNG FÜR RÜSTUNGSGÜTER** Nr. ORIGINAL
2. Einführer (Name und vollständige Anschrift einschl. Mitgliedstaat)	3. AUSSTELLENDE BEHÖRDE (eingedruckt)
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift einschl. Mitgliedstaat)	

BEMERKUNGEN

A. Das Original und eine Durchschrift dieser Bescheinigung sind der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr beizufügen.

B. Die zuständige Zollstelle bewahrt die Durchschrift auf; sie bescheinigt das Original und sendet es an die ausstellende Behörde zurück.

5. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — allgemeine Warenbezeichnung	6. Warennummer 7. Menge (1)
5. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — allgemeine Warenbezeichnung	6. Warennummer 7. Menge (1)
5. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — allgemeine Warenbezeichnung	6. Warennummer 7. Menge (1)
5. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — allgemeine Warenbezeichnung	6. Warennummer 7. Menge (1)

8. BESCHEINIGUNG DES ZOLLS: Nummer und Datum der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr: Name der Zollstelle: Ort und Datum: Unterschrift des Zollbeamten: Stempel:	9. Letzter Gültigkeitstag	Tag	Monat	Jahr
	10. Hiermit wird bescheinigt, daß die vorstehend bezeichneten Waren zur ausschließlichen Verwendung durch die Streitkräfte von (Mitgliedstaat) bestimmt sind. Ort und Datum: Unterschrift des Bevollmächtigten: Stempel:			

(1) Bruttomasse (kg) oder Stückzahl.